

Eure Excellenzen !

Gnädige , werthgeschätzte Herren !

Seit der Zeit , als Bosheit und Eigendünkel , Heimtücke und Unordnung die heiligen Bande des Naturgesetzes , und der brüderlichen Liebe zerrissen , Menschen gegen Menschen bewaffnet , selbe des mutuellen Schutzes und der Sicherheit wegen in Gemeinschaften , Staaten , und Nationen zusammen getrieben , und in die Nothwendigkeit versetzt haben , zu Behauptung der erforderlichen Ordnung sich Führer , Fürsten und Könige zu wählen , seit dieser Zeit , sage ich , sind schon die feyerlichen Tage dieser Vorsteher der Staaten , dieser Fürsten und Könige unter die Festtage der Nationen aufgenommen , und mit einer Art von besonderm Gepränge fast bey jeder Völkerschaft gefeyert worden.

Auch unsre wackern Vordältern , die an Aufmerksamkeit , Liebe , und ausgezeichnete Treue gegen ihre Regenten keinem Volke etwas nachgegeben , und die dieses edle Nationalgefühl ihren Enkeln mit dem väterlichen Blute auf ewige Zeiten überliefert haben , folgten bey tausend Vorfällen diesem vortref-

lichen Beyspiele, und wir nahmen solches bey Errichtung unsrer Akademie sogar unter unsere Gesetze auf, da wir zu dergleichen Festen öffentliche feyerliche Versammlungen bestimmten, bey welchen lautes Lob, und warme Wünsche für unsere besten Fürsten und Beschützer auf unsern Hörsälen erschallen sollen.

Zwar haben weder unser erster Stifter, noch unser jetziger Protector je nöthig gehabt, von unsern öffentlichen Reden den Werth ihres Ruhms zu borgen, da es ihnen an Handlungen nie gebrach, die des Menschen und Fürsten würdig, ihnen selbst schon lauten Beyfall und Verewigung verkündigten. Allein Handlungen zu erzählen, die das Beste der Nation hervorgebracht haben, war von jeher ein Gegenstand für Akademien, die bey ihren historischen Classen dieß zum voraus haben, daß sie die Thaten der Regenten, und der Nationen ohngescheut aufzeichnen, und als Zeitgenossene mit desto vollerer Glaubwürdigkeit der Nachwelt überliefern dürfen.

Und in der That, wäre es gegenwärtig darum zu thun, daß ich Sie, gnädige Herren, zur Vergrößerung der Feyerlichkeit, die wir heute zum 65ten Geburtsgedächtnisse unsers besten Fürsten mit dem Gefühle der treuesten Unterthanen begehen, mit Erzählungen von den Wohlthaten und Handlungen unterhalten sollte, die Er als Regent und Vater uns und dem Lande zufließen ließ; so würde ich mich in einer Verlegenheit befinden, aus der ich mich kaum herausziehen vermöchte. Denn da ich Ihnen vor allem von dem seit dem Regierungsantritte unsers besten Fürsten zu Belebung der Industrie eingeschlagenen Commercial-Verbande, Activhandel, und wechselweiser Verkehr eigener Landesproducte, Fabricaten, und Manufacten zwischen sämmtlichen nun verbundenen Erblanden *), — von

den

*) Verordn. vom 23. Sept. 1778.

den so mannigfaltigen zum Besten des Unterthans und Landmannes gemachten Polizey- und Landculturanstalten, worunter besonders die zehnjährige Zehendbefreyung von neu cultivirten, bde gewesenen Gründen *), die nützliche und angenehme Baumzucht, die Austrocknung der Moräste, und die treffliche Anstalt zu einer allgemeinen Landesflütereyp gehören, — von der wohlthätigen Fondsvermehrung der hohen Schule zu Ingolstadt, — von der, zum Nutzen so vieler Hunderten, hergestellten öffentlichen Bibliothek, und Malergallerie, in deren letzterer, wie wir es erst neulich **) gesehen haben, sich die vortreflichsten Künstler und Künstlerinnen bilden, die den Name Carl Theodors noch nach Jahrhunderten durch ihre unsterblichen Werke unvergeßlich machen werden, — von jener glücklichen Verwandlung des baierischen Soldaten, den der baierische Landmann, der ihn vorher nie anders, als wie seinen Executanten und Auspfänder unwillig gekannt, nie geliebt, immer gefürchtet hat, nunmehr zum Freunde, Mitarbeiter und Gehülfen im Ackerbau, und in der übrigen Bauersarbeit zum Troste des aufpochenden Knechtes und Tagelöhners erhalten hat, — von Begünstigung der dem Landwirthschafter nützlichen Veterinarschule, — endlich von Herstellung der Militär- und Lustgärten, wodurch für Nothwendigkeit, und sogar für die Volkslust gesorgt ist, — und von mehreren dergleichen ersprießlichen Anstalten sprechen müßte, so würde es mir ganz offenbar an Kräften gebrechen, alles dieses so aufeinander zu ordnen, wie es dem Lande in Hinsicht auf gegenwärtige und künftige Zeiten stufenweise vervielfältigte Vortheile gewähret.

Ich

*) Verordn. vom 20. Weinmon. 1779.

**) Der Herr geistl. Rath Westenrieder gedenkt in dem nächsten Bande seiner Beiträge zur vaterländischen Geschichte eine vollständige Beschreibung darüber zu liefern, und die Verdienste sowohl dieser jungen zu Künstlern sich bildenden Arbeiter, als ihres vortreflichen Lehrers und Anführers, des Hrn. Galleriedirector und Hofkammerrath Dorners, bekannt zu machen.

Ich will mich also für heute weit lieber auf eine einzige herrliche Anstalt, die mir für das Innere unserer Verfassung vorzüglich groß und wichtig zu seyn scheint, beschränken, und von der dem bayerischen Landmanne gewiß im hohen Grade zugehenden Wohlthat des im Jahre 1779 entstandenen gefreyten Erbrechtes etwas weniges, und nur so viel sagen, als mir der enge Raum der Zeit gestattet.

Wenn wir auf die ursprüngliche Entstehungsart von dergleichen Gerechtigkeiten bey Bauerngütern hineingehen wollen, so müssen wir sie ohne Zweifel in jenem Zeitalter aufsuchen, wo sich die freyen und mächtigern Leute gewisser Felder, Dörfer, und Länder von andern bemächtigt, solche anfänglich durch eigene Knechte und Leibeigne bebauet, mit der Zeit aber an andere Freye, die minder mächtig und selbstständig waren, oder auch mancheßmal an ihre ältern und treuern Knechte, die sie dadurch belohnen wollten, gegen die Verbindlichkeit, ihnen in Nothfällen mit ihren Diensten beizustehen, überlassen haben. Dadurch erhielt aber der Dienstmann, so nannten sie ihn wegen der aufgelegten Bedingniß, nichts anders als das Nutzungsrecht, welches ihm eigentlich nur für seine Person gelehnt war, und mit dessen Tod an den verleihenden Herrn wieder zurückfiel.

Diese erste Art von gelehntem Gute, das eben darum den Name Lehen *) annahm, in der That aber nicht viel mehr oder weniger war, als heut zu Tage ein gemeiner Bestand ist, dauerte in den Zeiten der ältern Römer fast immer fort, und erhielt sich so lange, bis endlich eine zweyte und eigentlichere Gattung der sogenannten Zinsgüter eintrat; denn

*) Man muß diese Gattung Lehen ja nicht mit den heutigen eigentlichen Lehen vermischen, die ihre Existenz über das 9te Jahrhundert nicht hinausbringen können.

denn, da mittlerweile der Staatskörper immer mehr und mehr anwuchs, und die Vergrößerung desselben natürlicher Weise mehrere Staatsbedürfnisse nach sich zog, so konnte man sich mit dem Dienst allein nicht mehr begnügen, sondern mußte dergleichen gelehnten Gütern, nebst der Bedingung der Treue und des hülflichen Beystandes, auch einen Zins auflegen, der zum Unterhalte des Staats gegeben werden mußte. Privatpersonen folgten hierinn dem Beispiele des Staates, und so entstanden nach und nach die Zinsgüter, die erst nach der Hand bey Gelegenheit der gemachten vielfältigen Eroberungen oder Länder abgeändert wurden.

Es ist bekannt, daß sich der römische Staat durch Gewalt der Waffen von Zeit zu Zeit ausdehnte, und unter seinen Eroberungen auch vielfältig ödes und unbebautes Land überkam. Geweckt durch den rastlosen Hang zur Industrie verfiel er gemäß den ihm ganz eignen Grundsätzen der feinern Staatsklugheit auf den reizenden Gedanken, ein doppeltes Eigenthum zu erfinden, und sich das obere Eigenthum für immer vorzubehalten, das untere, oder wie man es nannte, nutzbare Eigenthum aber denen, die sich zum Anbaue und zur Cultivirung solcher öden und unfruchtbaren Gründe hervorthun sollten, mit der Bedingung zu übergeben, daß sie zum Zeichen und Beweise dieses abgesonderten Eigenthums eine geringe jährliche Gabe reichen, und das Gut von Zeit zu Zeit bessern mußten.

Wie nun dieses für Leute, die nichts hatten, und durch ein gesundes paar Hände allein und durch ihren Fleiß eine Art von Eigenthum bekommen konnten, außerordentlich ermunternd war, sich der Menge nach auf die Cultur des öden Landes zu verwenden, so wurde die Gattung von Bau- Schaufel- Oed- oder Mayerrecht, wie es dazumal genannt wurde, so allgemein, daß solche Verleihungen, die zwar anfänglich nur dem römischen

schen Staat in seinem Körper zustunden, auch auf Municipalstädte und sogar Privatpersonen nicht nur übergingen, sondern von solchen in der Folge der Zeit von bden und wüsten, auch auf angebaute Orte, ja selbst auf die ehemaligen Zinsgüter ausgedehnt wurden.

Auch in Deutschland, wo bis dahin keine andere Art von Bauerngütern, als die Zinsgüter, bekannt waren, gieng dieser Gebrauch, die Güter zu verleihen, mit dem römischen Rechte über, da bevorab Mangel an Leuten, Unfruchtbarkeit des Erdreiches, und Ueberfluß an Ländereyen es unmittelbar nöthig machten, an der noch ziemlich vernachlässigten Landescultur mit Ernste zu arbeiten, folglich zu desto geschwinderer Erzielung dieses Zweckes, das bisherige Zinsrecht in ein Erbzins- oder Erbmayerrecht umzuschaffen.

So gemein nun auf diese Weise die Mayergüter auch in Deutschland zu werden begannen, so hinderte dieses dennoch nicht, daß nicht manchmal zwischen den obern, und untern oder nutzbaren Eigenthumsherren solcher Güter andere Bedingnisse beliebt, und dieses Mayerrecht auf Zeit und Person entweder des Verleiher's, oder Empfänger's ausgedehnt, oder beschränket wurde.

Vorzüglich entstanden in Baiern, ich weiß nicht, ob aus überwiegender Gewalt der stärkern Herren, oder aus Ohnmacht und Mittellosigkeit derjenigen, die sich auf ein solches Gut hineinschwingen wollten, neue Arten von Grundgerechtigkeiten, wodurch auf eine minder kostbare, aber auch für den Empfänger minder vortheilhafte Weise dergleichen Eigenthume erhalten werden konnten. So viel ist gewiß, daß schon vor dem achten Jahrhunderte zwei Arten von Baugerechtigkeiten vorkommen, nach welchen der
Bauer

Bauer das Gut entweder nur auf Zeit seines Lebens, oder auch für seine Kinder, Nachkommen, und Erben erhielt; im erstern Falle wurde es **Leibrecht**, im letztern **Erbrecht** genannt.

So natürlich auch immer diese Arten von Gerechtigkeiten waren, so war doch das Interesse der Privatpersonen erfinderisch genug, um zu diesen Gattungen noch andere hinzu zu fügen, wodurch ihnen die Macht, und Befugniß eingeräumt wurde, das untere Eigenthum abzukürzen, in der Folge die Heimfälligkeiten zu vermehren, und aus dem obern Eigenthume einen ungleich größern Nutzen zu ziehen.

Vorzüglich begünstigte dieses Unternehmen der Umstand, daß von Zeit zu Zeit mehrere christliche, und andächtige Seelen ihre Besitzungen, Hab, und Gut, und unter solchen auch ihre grundbaren Güter an Kirchen, Klöster, geistliche Pfründen, und andere fromme Stiftungen häufig verschafften: denn da die Obern, und Vorsteher derselben nach den ihnen ganz eigenen Grundsätzen auf den überspannten Gedanken verfielen, daß es in der Macht und Herrlichkeit ihres Vorfahrers als eines lediglichen Verwalters nie habe stehen können, eine Verleihung über die Dauer seines Lebens hinaus anzugönnen, so erfanden sie eine Art von neuer Grundgerechtigkeit, die mit dem Tod eines jeden Verleiher's ihr Ende erreichen, und mit dem Aufzuge eines jeden neuen Vorsteher's wieder erneuert, oder was eines und dasselbe ist, wieder aufs neue gestiftet werden mußte, wovon sie auch den Name **Neustift**, oder **Neustiftsgerechtigkeit** erhielt.

Auch die weltlichen Grundherren, die diese Herausnahme der übrigen mit schielen Augen ansahen, glaubten in diesem Falle nicht schlechter daran
 N
 seyn



seyn zu dürfen, und erbachten auch für sich eine neue Gattung von **Gerechtigkeit**, die sich lediglich nach ihrem Willen, und nach ihrer Gunst bestimmen, und nach Willkür des Grundherrn in jedem Augenblicke wieder endigen soll; sie nannten solche von der Freyheit, den Unterthan nach jeder Laune wieder aus dem Gut hinauszustiften, **Herrngunst**, oder **veranleitete Freystift**, und machten, daß diese neuerfundene Arten von Bauersgerechtigkeiten, so wenig sie auch den Unterthanen behagen wollten, und so viele Beschwerden darüber entstanden, die in hellem Lichte betrachtet nicht ohne Grund waren, dennoch auf den Landtagen, vorzüglich auf jenem von 1577 genehmiget, sohin in der Folge unter die landsgebräuchlichen Grundgerechtigkeiten mit aufgenommen wurden.

Jedermann, der auch nur obenhin einigen Begriff von der Eigenschaft einer jeden dieser Gerechtigkeiten sich zu machen im Stande ist *), muß es gestehen, daß **Leibrecht**, **Neustift**, und **Freystift** sich mit einer guten Landescultur, und ihrer so nothwendigen Verbesserung nie vertragen können; denn ohne von den Bürden, und unzähligen Beschwernissen **), die sie mit dem ungefreyten Erbrechte gleich schwer tragen, etwas zu melden, so hört dabey der Hauptbeweggrund, das Gut zu bessern, durch den niederschlagenden Gedanken auf, daß nichts von diesem Besitze, nichts von aller auf das Gut gewandten täglichen, und nächtlichen Mühe nichts von allen mit vielem Aufwande gemachten Verbesserungen an diejenigen hinüber gehe, für die man doch aus natürlichem Triebe, und nach Pflichten sonst so gerne alles thut, weil man bey dem fortdauernden Besitze der Güter sich für seine Mühe noch durch den Dank des Enkels belohnt zu seyn glaubt.

Man

*) Freyh. v. Kreittmayr's Numerk. ad cod. civ. p. 4, cap. 7. §. 29, 30 & 31.

**) Bayer. Beiträge des 2. Jahrgangs 2. Band. p. 1023.

Man müßte wahrlich ein großer Philosoph seyn, und dieses sind doch unsere Bauersleute nicht, und sollen es auch nie werden, wenn man in dem allgemeinen gesellschaftlichen Bande, oder in der Vaterlandsliebe allein so viele Gründe auffinden wollte, eine Sache verbessern zu wollen, von der man weiß, daß sie uns und den unsrigen nicht zu gutem gehet. Immer bleiben also die Güter bey diesen Grundgerechtigkeiten in dem alten Stande, weil niemand es wagen will, ja, wenn er für die Seinigen, wie er soll, rechtschaffen denkt, nicht einmal wagen soll, etwas darauf zu wenden, das er bey seinem Tode, oder bey einer willkürlichen Hinausstiftung, entweder als ganz verloren ansehen, oder doch gewiß als angebliche Verbesserungen bey nahe mit dem Aufwande des größten Theils derselben erst kostspielig, und nicht ohne Verdruß erstreiten müßte. Selbst kein anderer Landmann, der ein etwas mehr gesegnetes Vermögen hat, und seine Tochter gut auszustatten vermag, glebt sie unter so abschreckenden Aussichten in ein solches Gut hinein, weil er bey demselben nie Sicherheit genug für sie erhalten kann; und hierinn liegen die Grundursachen, warum meistens auf diesen Gütern die nöthigen Gebäude so schlecht unterhalten werden, fast niemals das gehörige Vieh, und Menath vorhanden, oder doch nicht anders, als im elendesten Stande vorhanden sind, und eben daher so viele Abschwendungen, so viele Abzählungen bey denselben, und endlich der Verfall unzähliger Familien, die bey irgend einem andern Verhältnisse glückliche Unterthanen gewesen wären.

Doch wenn diese Folgen nur Folgen für einen einzelnen Mann allein wären, wo der Schade nur Schade für ihn bliebe, so würde man sich noch mit dem zwar allgemein angenommenen, aber immer schlechten und falschen Troste, daß in der lieben grossen Welt nicht alles gut, und so ge-

hen könne, wie es soll, bescheiden können; allein haben sie einmal Einfluß auf den Staat, auf das allgemeine Beste desselben, und ziehen sie einen ganzen Schweif von bössartigen Folgen für solches nach sich, dann steht es böse, und es ist Hülfe desto notwendiger, je ausgemachter es ist, daß Privatnutzen dem allgemeinen weichen muß. Vermög dem Verhältnisse, worinn diese Gattungen der minder sichern Grundgerechtigkeiten, besonders bey herrngünstigen Gütern stehen, ist der Fall, wenn er sich auch von den dormaligen christlich denkenden Grundherren nicht erwarten läßt, doch immer möglich, daß in wenigen Jahren mehrere Grundholden aufgenommen, verehelicht, wieder abgestiftet, sohin das Land mit Bettelfamilien angefüllt, Ehen auf Kosten der Gemeinden begünstigt, die sorgsamsten Veranstellungen der wachenden Polizen vereitelt, und am Ende der Grundherr mit seinen Unterthanen durch sich selbst verdorben werden könne.

Alle diese dem allgemeinen, und Privatwohl so vieler Tausende äußerst nachtheiligen Folgen scheinen von den rechtschaffensten Männern unsrer Nation genügt, und von einem Fürsten, der ganz Wille für die Glückseligkeit der Seinigen ist, beherzigt worden zu seyn, da auf einmal die wohlthätige Verordnung *) erschien, daß bey allen churfürstlichen grundbaren Unterthangütern, oder was nach der Landessprache eines ist, bey churfürstl. Urbarsgütern alle Gattungen von Gerechtigkeiten, die immer darauf gehaftet haben, den Besitzern, und Grundholden zum Besten, und andern Grundherren zum Beispiele, in ein wahres Erbrecht, das auf des Besitzers Erben, und rechtmäßige Nachfolger unbeschränkt übergehen mag, nicht nur verwandelt seyn, sondern dabey

*) Vom 3ten May 1779.

auch die bisherige sehr beschwerliche Laudemienrechniß nach einem von den letzten drey Schätzungen combinirten zwanzigjährigen Ausschlage in eine jährliche Mayrschaftsfrist umgeschaffen, auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsverbesserung niemals mehr erhöht, und deswegen alle neue Gutschätzungen in dieser Absicht, so wie auch alle ferneren Laudemial = Gutsanstandes = und andere neue Mayrschaftsbehandlungen, wie sie Namen haben mögen, verboten, und abgeschafft seyn, ja sogar die Erbtheile, welche den Erben auf was immer für eine Weise von solchen Grundgütern zukommen mögen, abfahrtsfrey gelassen werden sollen.

Die Güte, und Vortreflichkeit dieser für den Unterthan und seine Nachkommenschaft so ganz gedeihlichen Erbrechtsgefreyung, und der dadurch zu Stande gebrachten Stiftung des nunmehrigen gefreyten Erbrechts ist so groß, und die Handlung eines Regenten in dieser Art von Verordnung, wodurch der Bauersmann nun gesichert ist, daß er nicht mehr umsonst schwitze, daß seine Arbeit, und seine Industrie auf seine lieben Kinder ganz hinüber gehen werde, noch für die nachfolgenden Jahrhunderte so merkwürdig, daß ich mir's unmöglich nachsehen kann, davon etwas umständlicher zu reden; nur muß ich zu mehrerer Auseinandersetzung der Sache, und zu desto geschwinderer Begreiflichmachung der dem Landmanne so unerwartet erschienenen glücklichen Epoche gewisse kurze Begriffe vorausschießen, die vorzüglich zum Aufschlusse über die darinn enthaltene neue Mayrschaftsfrist nothwendig sind.

Laudemium, *Laudemialrechniß*, oder zu deutsch *Handlohn* war in Baiern bis daher jene Gabe, die bey Veränderungen des grundbaren
Guts

Guts von dem Grundholden, und zwar sowohl von Seite desjenigen, der von dem Gut abfuhr, als auch des, der bey demselben anstund, an den Grundherrschaft für seine Einwilligung in die bevorstehende Veränderung gereicht werden mußte, daher sie nach unserer bayerischen Landesverfassung im ersten Fall Anleit, oder Anfall, im letztern Fall Abfahrt genannt wurde *). Nach diesen Begriffen sollte zwar in Sterbfällen kein Laudemialfall seyn, weil man wahrlich zum Sterben des grundherrlichen Consenses nicht bedarf; indessen ist es doch einmal in Baiern zum veralteten Rechte geworden, daß bey Grundgütern auch in Sterbfällen die Abfahrt gereicht wird, welchen Falls man diese Reichniß gleichwohl mehr für ein noch von der alten deutschen Leibeigenschaft herrührendes Mortuarium als für eine eigentliche Abfahrts-Prästazion ansehen muß.

Belangend das Quantum dieses Laudemialbetrags, so bestund solches nach dem gemeinsten Gebrauche zum Anfalle in 5 vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut zur Zeit des Anfalls abwarf, und $2\frac{1}{2}$ vom Hundert Abfahrt, folglich in $7\frac{1}{2}$ pro Cento. Doch, da hierinn der Observanz, und dem Herkommen die Macht der Minderung, oder Erhöhung durch das Gesetz eingeräumt ist, so war diese Reichniß nach Verschiedenheit der Orte, und manchmal auch nach der Willkür derer, die sie einhoben, so verschieden, daß sie bey manchen Rastenämtern auf zehn, fünfzehn, siebenzehn, zwanzig, und fünf und zwanzig vom Hundert hinaufstieg, besonders, wenn, wo es Herkommens ist, auch der sonst nicht dazu gehörende Gutsbericht, und die Fahrniß mit in die Schätzung gezogen wurde. **)

Das

*) Freyh. v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. civ. p. 4. cap. 7. §. II.

**) Bey Landsbut, Dingolfing, Reispach, Landau, Griesbach, Dieffenstein, Pernstein, und der Revier des sogenannten Unternwalds.

digkeit versezet, den Wittwer oder die Wittwe, oder auch die Kinder des verstorbenen Grundrechtlers auf dem Gute unverheirathet, manchmal nicht ohne Unterlauf vieler polizenwidriger Inconvenienzen, forthausen zu lassen, weil keines derselben es vermochte, sich in eine Uebernahme und damit in die fast unerschwinglichen Kosten einzulassen, die die daraus erfolgenden Mayerschastsfälle erforderten.

Dieß, gnädige Herren! dieß waren bisher, und sind noch die Folgen unserer Laudemialverfassung, Folgen, die uns nun begreiflich machen, warum bey dergleichen Gutsveränderungen insgemein gar geringe Heirathgüter zusammen gebracht, ja auch die gering zusammengebrachten schon vor dem Hochzeitstage auf diese Bürden, die man immer zuerst hinwegzuziehen pflegt, verschleudert werden, folglich fast nichts übrig bleibt, was auf das eingethane Gut verwendet, oder wodurch selbes zu Dorf und Feld verbessert, der Viehstand, als die Seele des Ackerbaues, gehörig hergestellt, und das Hausen des Unterthans erleichtert werden könnte, und welche uns am Ende die vielleicht oft an uns selbst gestellte sonderbare Frage entziffern: warum in unserm so sehr gesegneten Baiern, welches weder an fruchtbarem Erdreiche, noch an gesunden, wohlgebauten, arbeitsfähigen, und auch willigen Landleuten irgend einem Lande etwas nachgiebt, so viele hundert ganz öde, und noch viel mehrere nicht hinlänglich cultivirte Bauerngüter und Höfe anzutreffen seyen.

Allein alle diese für den Staat und den Unterthan so mißlichen Folgen räumt nun unsere neue Verordnung, welche der alles aufschließenden Morgenröthe gleich, dem lieben Landmanne gerade zu rechter Zeit noch zu Hülfe kömmt, durch das so gut ausgedachte gefreyte Erbrecht, und die darinn eingeführte Mayerschastsfrist nicht nur beyseite, sondern sie setzt
an

Nachlässe, indem er ein Kapital weit leichter in zwanzigjähriger Eintheilung, als auf einmal entrichtet; folglich werden die Ganten seltner, die fast täglichen Gantverluste geringer, und was bisher nie seyn konnte, auch ein Unterthan von geringem Vermögen, ein Aichtler, Sechszehntler, Zweyunddreißiger, oder ein Lehrhäußler *) kann eher, als sonst, ein solches höheres Gut einthun, und durch seinen Fleiß ein etwas vermöglicher und mäßlicher Unterthan werden.

Doch bey allen diesen bisher auseinandergesetzten, und wie ich wenigstens dafür halte, fast handgreiflichen Vortheilen des gefreyten Erbrechtes, scheint es mir, als ob Sie sich, gnädige Herren, hoch verwundern wollten, daß, ungeachtet dieser so offenbaren Wohlthaten, das gefreyte Erbrecht noch nicht tiefere Wurzeln geschlagen, nur sehr wenige heller denkende Unterthanen sich desselben gebraucht, und selbst von den sonst grossentheils gegen ihre Grundunterthanen gut und rechtschaffen denkenden Grundherren — außer einem und etwa dem andern — diesen vor-
trefflichen Vorschriften des ersten Grundherrn des Landes kein einziger nachgegangen sey!

Sie haben in der That Recht, und ich bin Ihnen auch dießfalls einen Aufschluß schuldig. Sie wissen es, es gab seit der Erschaffung der Welt keine Sache, so gut sie auch immer war, die nicht eine Gegenseite hatte, worüber sich etwas sagen ließ; ich weiß es nicht, steckt dieses im Wesen der Dinge, wovon sich unter der Sonne nichts ganz vollkommenes hoffen läßt, oder in der Eigenschaft der Menschen, die immer gerne zum Widerspruche,
 aber

*) Werden in Baiern von der Art ihrer inhabenden Güter so genannt.

